

## Geschriebene Rechtsquellen

Geht man das Problem vom Völkerrecht her an, so wird es dadurch kompliziert, dass nach dem Primat des Völkerrechts dieses dem Landesrecht vorgeht. Dies würde bedeuten, dass das Völkerrecht grundsätzlich über der Verfassung steht. Eine solche schematische Lösung wäre der Sache indes nicht angemessen. Denn es ist stets in Rechnung zu stellen, welche Grundsätze des Völkerrechts mit dem Landesrecht in Konflikt stehen. Im Bereich der grundlegenden Menschenrechte (z.B. Genozidverbot oder der gemäss Art. 15 EMRK notstandsfesten Konventionsrechte) wird man einen Vorrang des Völkerrechts annehmen müssen<sup>104</sup>. Umgekehrt dürfte das Völkerrecht aber nicht dazu dienen, "fundamentale demokratische Prinzipien der innerstaatlichen Rechtsetzung zu unterlaufen"<sup>105</sup>. Es sind dann Konstellationen vorstellbar, bei denen nationalem Recht ein Vorrang eingeräumt wird.

In der Praxis kommen diese Konflikte kaum vor, da sie mit der völkerrechtskonformen Auslegung des Landesrechts aus dem Weg geräumt werden<sup>106</sup>.

## 6. Authentische Interpretation

Gemäss Art. 65 Abs. 1 LV und § 8 Satz 1 ABGB steht dem Landtag – unter Mitwirkung von Fürst und Volk – die Macht zu, ein Gesetz auf allgemein verbindliche Art zu erklären. Dabei handelt es sich um die sog. *authentische Interpretation*, einen Akt der Gesetzgebung<sup>107</sup>. Eine Verfügung kann demnach nicht authentisch interpretiert werden<sup>108</sup>. Die authentische Interpretation ändert am Wortlaut der Vorschrift nichts.

<sup>104</sup> Deshalb hatte Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention als verfassungsändernder Staatsvertrag genehmigt, vgl. im einzelnen Adamovich/Funk, Verfassungsrecht, S. 90.

<sup>105</sup> Vgl. Daniel Thürer, Bundesverfassung und Völkerrecht Nr. 19, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern / Basel / Zürich 1987 ff. (Loseblatt), Stand: 6. Lieferung. Siehe insbesondere StGH 1995/14, Gutachten vom 11.12.1995, LES 1996, S. 119 über das Verhältnis von Art. 8 Abs. 2 LV zu Beschlüssen des EWR-Ausschusses über die Änderung der Anhänge des EWR-Abkommens.

<sup>106</sup> Vgl. dazu S. 88.

<sup>107</sup> Vgl. Walter/Mayer Nr. 124. Art. 112 LV gibt dem Staatsgerichtshof nur ein Recht auf Interpretation der Verfassung, nicht auf eine "authentische" Auslegung, vgl. Friedrich Koja, Gutachten vom 18.1.1996 betreffend Beschluss des Landtages des Fürstentums Liechtenstein vom 14.9.1995, S. 2 ff.; missverständlich indes Willoweit, S. 201.

<sup>108</sup> Vgl. VfGH 14.12.1967, VfSlg. 5642; eine Entscheidung kann nur erläutert werden, vgl. Art. 108 LVG.